

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin
Deutscher Städte- und Gemeindebund · Marienstraße 6 · 12207 Berlin

Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
Frau
Andrea Lindholz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

**Anhörung zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021
Hier: Stellungnahme des Deutschen Städtetages und Deutschen
Städte- und Gemeindebundes zum Gesetzentwurf der Bundesregie-
rung zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung des Zensus
im Jahr 2021 steht am Montag, 6. Mai 2019 im Mittelpunkt einer öffent-
lichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat.

Wie bereits im Rahmen des Zensus 2011 werden auch mit dem Zensus
2021 Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation
gewonnen, die Bund, Länder und Kommunen für politische, wirtschaft-
liche und gesellschaftliche Entscheidungen und Planungen benötigen.
Für die Kommunen sind sowohl die Vorbereitung und Durchführung als
auch die zu erwartenden Ergebnisse von Bedeutung. Zudem spielen die
Kommunen im Rahmen der Datenerhebung eine grundlegende Rolle.

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Hinblick auf die anstehende
öffentliche Anhörung den Mitgliedern des federführenden Ausschusses
für Inneres und Heimat folgende Einschätzung und Anmerkungen zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung des Zensus 2021
zukommen lassen:

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)268

02.05.2019/scm

Kontakt

post@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0
Telefax 030 37711-809

Aktenzeichen 12.31.01 D

dstgb@dstgb.de
Marienstraße 6
12207 Berlin
Telefon 030 773 07-0

I. Grundsätzliches

Die Inhalte des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 decken sich in vielen Punkten mit der Vorgehensweise beim zurückliegenden Zensus 2011. Bevor auf die einzelnen Regelungen eingegangen wird, möchten wir folgende wesentliche Kritikpunkte vorab benennen:

1. Verfahren zur Ermittlung der Einwohnerzahlen

Wie oben angeführt, entspricht der vorliegende Gesetzentwurf inhaltlich in weiten Teilen dem Zensusgesetz 2011. Einer der aus kommunaler Sicht wesentlichen Kernpunkte bildet wie auch 2011 das Verfahren zur Ermittlung der Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Kommunen. Konkret umfasst der Zensus eine Bevölkerungszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung, eine Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis und Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen, wobei – laut Gesetzentwurf – der Zensus 2021 wie auch der Zensus 2011 als registergestützte Erhebung konzipiert ist.

Im Hinblick auf dieses angestrebte Verfahren ist aus kommunaler Sicht kritisch anzumerken, dass die im Regierungsentwurf gegenüber 2011 vorgenommenen Änderungen noch weniger durchschaubar und damit intransparenter sind als 2011. Während § 7 Abs. 2 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) zumindest noch die Vorlage einer zustimmungsbedürftigen Verordnung zur Festlegung des Stichprobenverfahrens sowie des konkreten Stichprobenumfangs vorsah, soll dies beim Zensus 2021 allein dem Statistischen Bundesamt überlassen bleiben. So müssen Methodik und Design der Stichprobe nicht mehr offen gelegt werden, so dass es für die Kommunen unmöglich wird, die Grundlage der Feststellung der Einwohnerzahlen nachzuvollziehen. Zwar werden im Zensus 2021 auch in den Kommunen unter 10.000 Einwohnern Haushaltsstichproben zur Korrektur der Einwohnerzahl herangezogen, eine Unterscheidung bzw. ein Methodenbruch, wie er noch beim letzten Zensus kritisiert wurde, findet somit nicht mehr statt. Allerdings bleibt das hierfür zugrunde gelegte Stichprobenverfahren weitgehend auch hier im Dunkeln. Es wird lediglich von einer „Präzisionszielfunktion“ gesprochen.

Ferner kommt hinzu, dass die Präzisionsziele lediglich „angestrebt“ werden und eine nachträgliche erneute Stichprobenziehung bei Nichterreichen durch § 11 Abs. 2 S. 2 des Gesetzentwurfs explizit ausgeschlossen ist. Damit erhält der Gesetzgeber ein Instrument in die Hand, welches im Nachgang wieder dazu führen kann, dass oft das Ziel nicht erreicht wird, welches aber hinsichtlich der Qualität kein Problem darstellt. Dies ist nicht hinnehmbar. So haben im Rahmen des letzten Zensus ca. 60 % der Gemeinden ab 10.000 Einwohnern das Qualitätsziel eines relativen Standardfehlers von höchstens 0,5 % nicht erreicht. Es besteht durch diese Formulierung keinerlei Verbindlichkeit, mit dem nach § 12 Abs. 2 im Gesetzentwurf undefinierten mathematisch-statistischen Verfahren eine möglichst hohe Genauigkeit der Werte zu erreichen und damit eine präzisere Übereinstimmung von Melderegisterdaten und statistisch ermittelter Einwohnerzahl. Dies dürfte die Akzeptanz der Zensusergebnisse noch stärker gefährden, als dies bislang bereits der Fall war.

Anders als beim Zensus 2011 sollen in kleineren Gemeinden die Über- und Untererfassungen durch eine Hochrechnung auf der Grundlage der Stichprobenerhebung rechnerisch korrigiert werden. Nach allgemeiner Einschätzung sind durch die Haushaltsstichprobe höhere Korrekturen der Melderegisterzahlen nach unten zu erwarten, als beim 2011 zur Anwendung gekommenen Verfahren der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (BKU). Dies vor dem Hintergrund, dass bereits die tolerierten unterschiedlichen Ergebnisgenauigkeiten bei der Haushaltsstichprobe nach

§ 11 Abs. 2 ZensG-E eine Ungleichbehandlung der Gemeinden verschiedener Größenklassen vorgeben würden. Während für Gemeinden über 10.000 Einwohner ein einheitliches Präzisionsziel von 0,5 % vorgegeben wird, findet darunter ein gleitender Rückgang statt, so dass sich der Standardfehler bei einer 1.000-Einwohner-Gemeinde in etwa verdoppelt. Für Gemeinden unter 1.000 Einwohner sinkt durch die fixe Vorgabe eines Standardfehlers von 15 Personen die angestrebte Genauigkeit mit der Einwohnerzahl weiter ab. Davon wären beispielsweise in Bayern fast 150 Gemeinden betroffen. Bei einer Gemeinde mit 500 Einwohnern läge die Fehlertoleranz bereits bei 1,5 %.

Für die Akzeptanz des vorgesehenen Methodenwechsels in den Gemeinden unter 10.000 Einwohnern wird es wichtig sein, ein Verfahren zu wählen, das die höchste statistische Genauigkeit bei vertretbarem Aufwand sicherstellt. Deshalb sollten Ungleichbehandlungen nach Gemeindegrößenklasse vermieden werden. Darum sprechen wir uns für ein einheitliches Präzisionsziel von 0,5 % für alle Städte und Gemeinden bundesweit aus, ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl.

Zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten sollte daher das Statistische Bundesamt verpflichtet werden, die der Stichprobe zugrunde liegenden Verfahren vollständig offen zu legen und zwar sowohl über die zum Einsatz kommenden statistischen Methoden und Verfahren als auch über die im Zuge der Einwohnerzahlermittlung durchgeführten Zwischenschritte und die dabei erzielten Zwischenergebnisse. Ebenso reicht es nicht, die Präzisionsziele „anzustreben“, sondern es sollte hier ein Qualitätsmaß eingeführt werden, an dem sich der Gesetzgeber auch messen lassen muss. Schließlich sollte auch die Ausgestaltung der Präzisionszielfunktion, wenn sie denn beibehalten bleibt, normativ in das Gesetz einfließen.

2. Trennung und Löschung der Daten

Der erneut festgelegte Zeitpunkt der Löschung der Daten – spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag – erscheint äußerst kritisch. Das Gesetz sieht nicht vor, zu welchem Zeitpunkt die Veröffentlichung der Daten und die Bereitstellung der begründenden Unterlagen erfolgt. Dennoch wird – wie bereits beim Zensus 2011 – die Löschung der Daten nach vier Jahren festgelegt. Die rechtliche Prüfung der festgestellten Einwohnerzahlen wird damit erheblich erschwert, sollte die Bereitstellung der Zensusergebnisse erneut so spät erfolgen wie beim Zensus 2011. Hier sollten daher – auch aus der Erfahrung des letzten Zensus – neue Wege beschritten werden, um eine rechtssichere Auswertung bei Problemfällen zu gewährleisten. Die Daten sollten getrennt (Erhebungs- und Hilfsmerkmale), aber nicht gelöscht werden. Die Daten könnten in unterschiedlichen Institutionen aufbewahrt werden und wären verschlüsselt. Die Verschlüsselung ist nur in der Institution möglich und ein Matching der Daten dürfte nur auf richterlichen Beschluss erfolgen. Die Daten für Städte können dann gelöscht werden, wenn keine Verfahren angestrebt werden bzw. ein Urteil durch eine letzte Instanz existiert. Die Vorschrift des § 31 ZensG-E sollte so ergänzt werden, dass eine Löschung erst nach Eintritt der Rechtskraft der festgestellten Einwohnerzahl erfolgen darf.

3. Verbesserter Rechtsschutz für die Kommunen

Ein für die Kommunen ganz wesentlicher Aspekt, der u. a. mit einer Forderung nach höchstmöglicher Transparenz bei sämtlichen Berechnungsmethoden wie auch mit einer zu frühzeitigen Löschung von Daten im Zusammenhang steht, ist die notwendige Etablierung eines Rechtsschutzes

für die Kommunen, der möglichst frühzeitig ansetzt und eine zeitnahe Überprüfung nach Abschluss des Zensus ermöglicht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 19. September 2018 festgestellt, dass den Kommunen grds. Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Das Defizit im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Sachen Zensus 2011 beruhte im Wesentlichen auf fehlender Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen und damit fehlender Nachvollziehbarkeit der für die einzelnen Kommunen jeweils ermittelten neuen Einwohnerzahl. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt dies nicht bzw. die vorgeschlagenen Regelungen sind nicht dergestalt, dass der Zensus 2021 transparent durchgeführt wird und dass für die Kommunen plausibel nachvollziehbar sein wird, wie die für ihr Gebiet ermittelte Einwohnerzahl zustande gekommen ist. Für die Kommunen ist somit nach derzeitigem Stand keine effektive Rechtsschutzmöglichkeit gegeben, um auf dem Rechtsweg sicherzustellen, dass die ermittelte Einwohnerzahl für die jeweilige Stadt tatsächlich nachvollziehbar und realitätsgerecht ist, d. h. zumindest näherungsweise der tatsächlichen Einwohnerzahl entspricht.

Dasselbe gilt auch für die Vorhaltung der für die Nachvollziehbarkeit der auf Basis des Zensus 2021 ermittelten Einwohnerzahlen erforderlichen Daten bis zu einer effektiven rechtsschutzgewährenden Überprüfung behördlicher oder gerichtlicher Art. Einem effektiven Rechtsschutz wird bereits dadurch ein Riegel vorgeschoben, dass zum einen die Widerspruchs-, ebenso wie die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, aus Erfahrung einen längeren bzw. langen Zeitraum in Anspruch nehmen werden, so dass – wie beim Zensus 2011 – aufgrund der in § 31 ZensusG-E vorgesehenen Löszeitpunkte dies dazu führen dürfte, dass nicht mehr alle für die Überprüfung relevanten Daten vorliegen werden. Dies ist eines Rechtsstaats nicht würdig. Hier sind die notwendigen Weichen zu stellen, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewähren.

4. Erweiterung des Fragenkatalogs der Gebäude- und Wohnungszählung

Die anstehende Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) ist für die Gewinnung von Datengrundlagen für die Aufgabenerfüllung der Kommunen in der Wohnraum- und Städtebauförderung von grundlegender Bedeutung. Fragen zur Anspannung von Wohnungsmärkten, zu Miethöhen zum Klimaschutz und den Folgen des demografischen Wandels für den Wohnungsmarkt gehören zu den dringendsten innenpolitischen Themen. Vor diesem Hintergrund wird aus kommunaler Sicht zwingend gefordert, dass nicht nur die Pflichtmerkmale der EU, sondern die Merkmale Wohnungskaltmiete, Modernisierungsstand/Energiestatus der Wohnung, Behinderten-/seniorengerechte Ausstattung und Leerstand (Dauer, Gründe) im Rahmen der GWZ erhoben werden. Auch vor dem Hintergrund der nicht unbeträchtlichen Kosten des Zensus 2021 ist es nicht darstellbar, wenn nicht die vorhandenen Fragebogenkapazitäten (weitgehend kostenneutral) genutzt werden, um neben den EU-weiten Frageinhalten auch die eigenen bundesdeutschen Dateninteressen zu bedienen.

5. Online-First-Prinzip

Grundsätzlich wird die elektronische Stichprobendurchführung als eine Möglichkeit zur effizienten und kostensparenden Umsetzung des Zensus betrachtet. Es muss allerdings zwingend gewährleistet sein, dass die Datenerhebung nicht an den örtlichen Erhebungsstellen vorbeigeht und direkt beim Statistischen Bundesamt eingeht. Nur so können die Erhebungsstellen die Vollständigkeit und Vollzähligkeit der in ihrem Verantwortungsbereich zu erhebenden Daten gewährleisten.

6. Kostenerstattung

Wie in der Begründung zum Zensusgesetzentwurf 2021 ausgeführt, werden für Bund und Länder Kosten für die Durchführung des Zensus 2021 entstehen. Während in § 25 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) noch eine Kostenerstattung des Bundes an die Länder in Höhe von 250 Millionen Euro vorgesehen war, fehlt eine solche Regelung für den Zensus 2021. Es ist nicht bekannt, ob die Länder an anderer Stelle einen Ausgleich für die bei ihnen entstehenden Kosten erhalten. Dies ist kritisch, zumal es sich bereits jetzt abzeichnet, dass Kommunen wie beim Zensus 2011 wieder Erhebungsstellen einzurichten haben, es folglich zu einer Aufgabenteilung zwischen statistischen Landesämtern und kommunalen Erhebungsstellen kommt. In diesem Fall sind die Länder angehalten, die finanziellen Mehrbelastungen bei den Kommunen, insbesondere durch das vielerorts verfassungsrechtlich verbrieftete Konnexitätsprinzip, auszugleichen. Weiter ist zu beachten, dass unabhängig von der weiteren landesrechtlichen Umsetzung den Kommunen bereits jetzt durch das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 Kosten entstanden sind. Es ist derzeit noch unklar, ob den Kommunen diese Kosten zukünftig noch erstattet werden.

Neben dieser grundlegenden Frage der Kostenerstattung des Bundes an die Länder wird auch bezweifelt, ob der für die Länder bezifferte Erfüllungsaufwand mit rund 722 Millionen Euro angemessen ist. So bestehen Zweifel im Hinblick darauf, dass die Sachkosten der Erhebungsbeauftragten von rund 18 Millionen Euro im Vergleich zum Zensus 2011 deckend sind. Hier fehlt es insoweit an Transparenz und besteht Ergänzungsbedarf. Auch bleibt im Rahmen des Erfüllungsmehraufwandes für die Verwaltung der Verwaltungsaufwand für die Meldebehörden unberücksichtigt. Auch hier besteht noch Ergänzungsbedarf.

Festzuhalten ist, dass, um einen weitestgehend störungsfreien Zensus durchzuführen, Voraussetzung dafür ist, dass die finanziellen Mehrbelastungen, die bei den Kommunen entstehen, vollständig ausgeglichen werden müssen. Dies muss für den Zensus 2021 sichergestellt sein.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 Abs. 1

Der Zensusstichtag 16. Mai 2021 ist ein Sonntag. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Vorteile dies für die Durchführung des Zensus haben soll. Die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Termine sind ebenfalls Sonntage.

Zu § 1 Abs. 3

Hierzu ist grds. anzumerken, dass das Ziel, Grunddaten für die politischen Entscheidungen von Bund, Ländern und Kommunen auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt gewinnen zu wollen, sich nicht im Erhebungskonzept und in den Erhebungsmerkmalen widerspiegelt. So erfolgt bspw. keine Übermittlung mehr nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz. Ebenso liegen keine Informationen über Beamte bzw. Beschäftigte im öffentlichen Dienst vor. In § 8 wird die Verwendung der Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) nur noch aggregiert zum Zwecke der Hochrechnung festgeschrieben. Das Fehlen der vorgenannten kleinräumigen Informationen verhindert die Berechnung wichtiger arbeitspolitischer Kennzahlen – wie z. B. die Quote der abhängig Beschäftigten – im Rahmen eines einheitlichen Erhebungssystems.

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 3 Ziff. 1 ZensG 2011 spricht der vorliegende Gesetzentwurf nicht mehr von einer „amtlichen“ Einwohnerzahl. Es bleibt offen, ob sich dadurch Änderungen hinsichtlich der Bedeutung und Verbindlichkeit der ermittelten Einwohnerzahlen ergeben oder ob lediglich eine sprachliche Anpassung erfolgt.

Zu § 2 Abs. 4

Erst aus den Anmerkungen im Teil B des Gesetzentwurfs wird deutlich, dass hier die gleiche Definition wie 2011 zugrunde liegt. Eine Präzisierung wie 2011 wäre wünschenswert.

Zu § 2 Abs. 5

Erst aus den Anmerkungen im Teil B des Gesetzentwurfs wird deutlich, dass Personen mit mehreren Wohnsitzen an jedem Wohnsitz einen Haushalt und damit einer Wohnung zugeordnet werden. Auch hier wäre eine Präzisierung wie 2011 wünschenswert. § 3 Abs. 3 ZensG 2021-E ist hierzu nur bedingt hilfreich, da kein Haushaltsbezug erfolgt.

Zu § 5 Abs. 2

Aus dieser Regelung ist Schluss zu folgern, dass hinsichtlich der Aktualität der Namenslisten, welche zur Existenzfeststellung der Einwohnerinnen und Einwohner dienen soll, es offenbar keine Verbesserung geben soll. Die letzte vor dem Zensusstichtag vorgesehene Datenübermittlung aus dem Melderegister ist gemäß § 5 Abs. 2 zum Stichtag 15. November 2020 geplant und wäre am Zensusstichtag bereits sechs Monate alt. Ein solch langer Zeitraum hat zur Folge, dass die Listen veraltet sind. Dies hatte bereits beim Zensus 2011 einen erheblichen Mehraufwand für die Erhebungsbeauftragten und die Erhebungsstelle gleichsam zur Folge und stellt zudem eine akute Fehlerquelle dar. Aus kommunaler Sicht ist daher ein stichtagsnaher und damit aktuellerer Melderegisterauszug wichtig.

Zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4

„...die weder am Zensusstichtag noch drei Monate nach dem Zensusstichtag gemeldet, jedoch zum Zensusstichtag Einwohner oder Einwohnerin der Gemeinde war...“. Was bedeutet hier „gemeldet“? Der Tag der Anmeldung oder der Tag des Zuzugs in die Gemeinde?

Zu § 8

Anders als beim Zensus 2011 muss die BA nicht mehr für jeden sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten/Arbeitslose/-suchenden etc. Informationen übermitteln, sondern nur noch die Anzahl der o. a. Personen nach Alter und Geschlecht in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ohne die vorher als Hilfsmerkmale vorhandenen Adressangaben. Dies bedeutet einen bedenklichen Verlust von Qualitäts- und Plausibilitätsgrundlagen.

Zu § 9 Abs. 2

Die Definition von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften sollte wie die Wohnung unter § 2 aufgeführt werden und nicht nur aus Teil B des Gesetzentwurfes entnommen werden können.

Zu § 10

Im Rahmen der GWZ ist es aus kommunaler Sicht unabdingbar, dass neben den Pflichtmerkmalen der EU folgende weitere Merkmale erhoben werden:

- Wohnungskaltmiete
- Modernisierungsstand/Energiestatus der Wohnung
- Behinderten-/seniorengerechte Ausstattung
- Leerstand (Dauer, Gründe)

-

Zu § 11

Hier wird auf die eingangs unter Ziffer 1 dargestellte grundsätzliche Kritik verwiesen.

Zu § 12 Abs. 2

Auch hier ist – neben unserer eingangs erwähnten Kritik – ergänzend darauf zu verweisen, dass im Gesetz zwar die Auswahl für eine Stichprobe nach einem mathematisch–statistischen Verfahren gefordert wird, jedoch eine Pflicht zur Veröffentlichung dieses Verfahrens nicht geregelt ist. Das für die Feststellung der Einwohnerzahlen entscheidende Verfahren wird noch mehr als 2011 zu einer „black box“. Durch das geschichtete Verfahren ist es zudem so, dass nicht jeder mit der gleichen Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe gezogen wird. Insofern sollte man dies auch erläutern. Kurz, eine gesetzlich normierte Pflicht zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Grundlagen ist hier dringend erforderlich.

Zu § 20 Abs. 3

Die Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung wurde wortgleich im ZensG 2011 mit § 11 Abs. 4 geregelt. Wie sich gezeigt hat, waren die Entschädigungen aber nur bis zu einem gewissen Betrag tatsächlich steuerfrei. Hier müssen Regelungen parallel zur Steuerbefreiung dahingehend erfolgen, dass die Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte bei Empfängern von Leistungen nach SGB II nicht angerechnet wird. Dies ist nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Gewinnung von Erhebungsbeauftragten und der veränderten Situation auf dem Arbeitsmarkt angebracht.

Zu § 22

In § 22 fehlt die Verpflichtung des Statistischen Bundesamtes, einen Qualitätsbericht vorzulegen. Die Regelung sollte um eine entsprechende Verpflichtung (siehe auch ZensG 2011, § 17 Abs. 5) ergänzt werden.

Zu § 23 Abs. 1 S. 2

Wenn die Auskunftspflicht durch den Auskunftspflichtigen elektronisch erfolgt, ist unklar, in welcher Form die örtliche Erhebungsstelle Zugriff auf die gemeldeten Daten beim Statistischen Bundesamt erhält. Die örtliche Erhebungsstelle hat folglich keine Möglichkeit mehr, die gemeldeten Daten zu evaluieren.

Zu § 27

Zu § 27 wurde von einer Stadt kritisch eingewandt, dass hier die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei der Datenübermittlung fehle. Vielmehr seien die Übermittlungswege im Gesetz

festzulegen und die Bundesdatenschutz-/ und Datenschutzgrundverordnung - Konformität der Verfahren über entsprechende Zertifikate nachzuweisen. Weiter wird gefordert, dass zu den einzelnen Datenübermittlungen die datenschutzrechtliche Beurteilungen durch die Datenschutzbehörden mitzuteilen sind. Sofern dies nicht erfolgt – so die Schlussfolgerung – ist der Datenlieferant für die sichere Datenübertragung zuständig. Dementsprechend kann dieser dann auch das aus seiner Sicht entsprechend sichere Verfahren bestimmen.

Zu § 31

Ebenfalls eingangs beschrieben wurde die grundsätzlich Kritik an dem Zeitpunkt der Datenlöschung. Hier ist der Gesetzgeber mit Nachdruck gefordert, nachzubessern und die Regelung zu ergänzen, so dass eine Löschung erst nach Eintritt der Rechtskraft der festgestellten Einwohnerzahl erfolgen darf, insbesondere vor dem Gesichtspunkt eines effektiven Rechtsschutzes. Denn die Kommunen müssen wirksame Rechtsmittel einlegen können, um ihre Rechtsschutzinteressen überhaupt wahrnehmen zu können.

Vorschlag zum Wortlaut des § 31 Abs. 1:

„Die zur Bestimmung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden notwendigen Hilfsmerkmale sind vier Jahre nach der Veröffentlichung der Zensusergebnisse, spätestens nach Abschluss eventueller verwaltungsgerichtlicher Verfahren zu löschen.“

Zudem sollte § 31 Abs. 2 gestrichen werden, da die gemäß § 16 erfassten Hilfsmerkmale ebenfalls zur Ermittlung der neuen amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden herangezogen werden.

Vorschlag zum Wortlaut des § 30 Abs. 3:

„Die Erhebungsunterlagen sind vier Jahre nach der Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahl und der übrigen Zensusergebnisse, spätestens nach Abschluss eventueller verwaltungsgerichtlicher Verfahren zu vernichten.“

Zu § 32 Abs. 2

In § 32 Abs. 2 wird zwar die Übermittlung des Hilfsmerkmals „Straße“ und „Hausnummer“ zugunsten der Kommunen mit abgeschotteter Statistikstelle geregelt, eine dauerhafte Speicherung dieser Hilfsmerkmale ist jedoch nicht zulässig. Damit entfällt die Möglichkeit, die mit viel Aufwand erhobenen Daten als Basis für den Aufbau einer Gebäude- und Wohnungsdatei in den Kommunen mit abgeschotteter Statistikstelle zu nutzen, um nicht nur im Zehn-Jahres-Abstand, sondern laufend essentielle und aktuelle Daten zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Verfügung zu haben. Für die Wohnungsmarktbeobachtung, die Bauleitplanung und die Wohnungsbauförderung, aber auch für private und öffentliche Investitionsentscheidungen auf dem Wohnungsmarkt und die für die Erreichung der Klimaziele werden jährlich aktuelle kleinräumige Gebäude- und Wohnungsdaten auf der Basis einer fortschreibungsfähigen statistischen Gebäudedatei benötigt.

Die enormen Anfangsinvestitionen in den Aufbau einer solchen Datei, sofern sie nicht auf eine Vollerhebung aufgebaut werden kann, übersteigen aber zumeist die kommunalen Handlungsspielräume der kommunalen Haushalte, so dass solche Gebäude- und Wohnungsdateien trotz ihres unbestrittenen hohen Nutzens nur in ganz wenigen Städten existieren. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die Hilfsmerkmale „Straße“ und „Hausnummer“ bei der Gebäude- und Wohnungszählung als Erhebungsmerkmale gemäß § 10 Abs. 1 ZensG 2021 einzuordnen.

Zu § 33

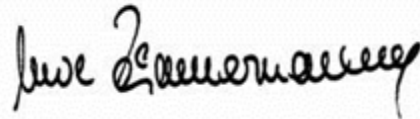
Hier wird seitens der Kommunen eine vergleichbare Nutzung der Zensusdaten z. B. für Mietspiegelerhebungen gefordert.

Wir bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Uwe Zimmermann
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes